

Erschliessung „Fernwärme Stadt Solothurn“

Erschliessungsvorschriften

Die Erschliessung „Fernwärme Stadt Solothurn“ besteht aus:

- Erschliessungsplan „Fernwärme Stadt Solothurn“ 1:1000 mit Grabenprofil in 4 Planausschnitten
- Erschliessungsvorschriften „Fernwärme Stadt Solothurn“

Weitere Unterlagen zur Erschliessung (orientierend):

- Orientierender Übersichtsplan „Fernwärme Stadt Solothurn“ 1:2500
- Raumplanungsbericht Erschliessung „Fernwärme Stadt Solothurn“

15. Juni 2021

Exemplar für die Genehmigung

Öffentliche Auflage vom 1. Februar bis 2. März 2021

Beschluss des Gemeinderats vom 19. Januar 2021

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:



Vom Regierungsrat genehmigt
durch Beschluss Nr. 2021/1221

vom 24. August 2021

Der Staatsschreiber:



Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 40

vom 8. Oktober 2021

Stadtbauamt—Stadtplanung
Baselstrasse 7, 4502 Solothurn
Telefon 032 626 92 92
www.stadt-solothurn.ch
stadtbauamt@solothurn.ch

WAM Planer und Ingenieure AG
Florastrasse 2, 4502 Solothurn
T +41 (0)32 625 27 27
www.wam-ing.ch
wam-so@wam-ing.ch

§ 1 Zweck des Erschliessungsplans

¹ Mit dem Erschliessungsplan «Fernwärme Stadt Solothurn» und den dazugehörigen Erschliessungsvorschriften wird die Energiestrategie der Stadt Solothurn im Bereich Fernwärme planerisch umgesetzt.

² Der Erschliessungsplan stellt die Grob- und Feinerschliessung mit Fernwärme sicher.

§ 2 Begriffe

¹ Die nachfolgenden Begriffe richten sich ausschliesslich nach den einschlägigen baurechtlichen Erlassen.

² Unter Groberschliessung wird die Versorgung von grösseren Ortsgebieten/Stadtteilen mit Hauptleitungen der Fernwärme verstanden. Als solche gelten ebenfalls Sammelleitungen, die einzelne Leitungen der Feinerschliessung in den Hauptleitungen zusammenführen. Die Groberschliessung verläuft in der Regel in den öffentlichen Erschliessungsstrassen.

³ Die Feinerschliessung dient der parzellenweisen Erschliessung eines Quartiers oder einer Gesamtüberbauung. Sie verläuft in der Regel in den öffentlichen Erschliessungsstrassen.

⁴ Als Hausanschluss gilt die grundstücksinterne Erschliessung. Sie umfasst die Leitungen, die die Hausinstallation mit der öffentlichen Fernwärmeleitung verbinden sowie Leitungen zur Verteilung der Gebäudewärme. Sie sind unter den Voraussetzungen von § 103 PBG zulässig. Hausanschlüsse unterliegen der Baubewilligungspflicht.

§ 3 Inhalte des Erschliessungsplans

¹ Im Plan eingetragene Leitungen der Grob- und Feinerschliessung kommt mit der Genehmigung des Erschliessungsplans «Fernwärme Stadt Solothurn» gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG). Davon ausgenommen sind die speziell gekennzeichneten Leitungen und Sonderbauwerke.

§ 4 Lage der Fernwärmeleitungen

¹ Die Lage innerhalb des öffentlichen Strassenraums ist schematisch dargestellt. Abweichungen innerhalb der öffentlichen Strassen bedürfen keiner Baubewilligung.

² Abweichungen oder Änderungen der Lage ausserhalb des öffentlichen Strassenraums bedingen eine Anpassung des Nutzungsplans.

§ 5 Anschluss ans Fernwärmenetz

¹ Es besteht keine Versorgungspflicht mit Fernwärme durch die Regio Energie Solothurn.

² Der Bau der Leitungen sowie der Anschluss neuer oder bestehender Gebäude an das Fernwärmenetz stehen unter dem Vorbehalt, dass für die beanspruchte Leistung genügend Fernwärme zur Verfügung steht.

³ Die Regio Energie Solothurn erstellt oder verändert das Fernwärmenetz nur dort, wo der in Aussicht stehende Energieverbrauch die Wirtschaftlichkeit der Anlage voraussichtlich gewährleistet.

§ 6 Inkrafttreten

Der Erschliessungsplan und die Erschliessungsvorschriften sowie die gleichzeitig erteilten Baubewilligungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.